

## **GR\_GERICHTE ZF 2007 96 vom 5. Mai 2008**

GR Gerichte, 2008-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZF\\_2007\\_96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2007_96)

FR: GR\_GERICHTE ZF 2007 96 du 5 mai 2008

IT: GR\_GERICHTE ZF 2007 96 del 5 maggio 2008

### **Regeste**

Nebenfolgen Ehescheidung | Leitentscheid, publiziert als PKG 2008 2\3Cbr\3E | ZGB  
Eherecht

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Der gemeinsame Sohn B., geb. 7.8.1996, sei unter die elterliche Obhut und Sorge der Mutter zu stellen.

#### **E. 3**

Dem Gesuchsgegner sei kein Besuchs- und Ferienrecht gegenüber B. einzuräumen.

#### **E. 4**

Eventualiter sei eine Beistandschaft zur Überwachung eines begleiteten Besuchsrechtes zu errichten.

#### **E. 5**

Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin monatlich jeweils im Vor- aus einen Unterhaltsbeitrag für den gemeinsamen Sohn B. von Fr. 1'000.-- zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen zu bezahlen, bis zu dessen Mündigkeit bzw. bis zum Abschluss seiner Ausbildung.

#### **E. 6**

Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin monatlich jeweils im Vor- aus eine Rente von Fr. 1'500.-- zu leisten.

#### **E. 7**

Der Kinderunterhaltsbeitrag gemäss Ziff. 5 hievor und die Frauenrente gemäss Ziff. 6 hievor seien jeweils per 1. Januar der Teuerungsentwicklung anzupassen. Ausgangsbasis habe der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Zeitpunkt der Streitanhängigmachung zu bilden.

#### **E. 8**

Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen.

#### **E. 9**

Die Vorsorgeeinrichtung des Beklagten sei anzuweisen, die Hälfte der Austrittsleistung, die der Beklagte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung der Klägerin zu übertragen.

#### **E. 10**

X. wird verpflichtet, an den Unterhalt seines Sohnes B., ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, einen pränumerando zahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 750.-- zuzüglich vertraglicher und gesetzlicher Kinderzulagen zu leisten. Die Unterhaltspflicht dauert bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters von B., somit längstens bis zum 7. August 2014 bzw. bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit von B. (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

#### **E. 11**

Der Unterhaltsbeitrag gemäss Ziffer 5 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des SECO, Stand Juli 2007, d.h. 101.7 (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Er ist jährlich auf den 1. Januar nach Massgabe des Indexstandes per November des Vorjahres anzupassen, es

5 sei denn, X. beweise, dass sein Einkommen nicht im gleichen Verhältnis angestiegen ist. Die Anpassung des Unterhaltsbeitrages erfolgt grundsätzlich nach folgender Formel: Neuer UB=ursprünglicher Beitrag x Index per November des Vorjahres 101.7 Bei einer geringeren Lohnerhöhung wird der Unterhaltsbeitrag in entsprechend tieferem Masse angepasst, während bei unverändertem Lohn eine Anpassung des Unterhaltsbeitrages entfällt.

#### **E. 12**

Die Kosten des Kreisamtes Chur von CHF 623.30 sowie die Kosten des Bezirksgerichtes Plessur von CHF 6'514.95 (Gerichtsgebühren CHF 4'500.00, Schreibgebühren CHF 711.00, Bargebühren CHF 1'303.95) gehen zu einem Drittel (CHF 2'171.65) zu Lasten von Y. und zu zwei Dritteln (CHF 4'343.30) zu Lasten von X.. Da Y. und X. mit einer Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege prozessieren, werden die Kosten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vorläufig der Stadt Chur resp. dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. X. wird verpflichtet, Y. mit CHF 2'000.00 (inkl. Baurauslagen, zuzüglich MWST) ausseramtlich zu entschädigen.

#### **E. 13**

Den Parteivertretern wird eine Frist von 10 Tagen ab Mitteilung des vorliegenden Urteils gesetzt, um eine detaillierte Honorarnote betreffend Anwaltsaufwand (samt Einzahlungsschein) einzureichen und ihre diesbezüglichen Ansprüche zu beziffern. Bei Nicht-Einhaltung dieser Frist wird der Bezirksgerichtsvizepräsident den Aufwand nach pflichtgemäsem Ermessen festsetzen.

#### **E. 14**

sene Lösung trifft, verweist es auf das richterliche Ermessen. In diesem Fall hat der Richter seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen. Eine solche Billigkeitsentscheidung setzt voraus, dass alle wesentlichen Besonderheiten des konkreten Falles beachtet werden, wobei als oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des Besuchsrechts das Kindeswohl gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.86/2002 vom 23. Mai 2002 E. 3.1 ff.; FamKomm Scheidung, Bern 2005, N. 19 ff. zu Art. 273 mit weiteren Hinweisen). a) Da das Besuchsrecht somit für jeden Fall individuell festgelegt werden muss, kann auch nicht auf einen „gerichtsüblichen Standard“ verwiesen werden. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, die Beziehung zwischen dem Vater und dem Sohn müsse behutsam aufgebaut werden, da diese aufgrund des plötzlichen

Wegzugs des Vaters stark gelitten habe. Es erscheint daher als sinnvoll, zunächst ein begleitetes Besuchsrecht anzuordnen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass das begleitete Besuchsrecht in der Regel nur vorübergehend, für eine begrenzte Dauer festgelegt werden soll. Dies zum einen, weil sich meistens bereits nach kurzer Zeit klären lässt, ob ein unbegleiteter Verkehr möglich ist. Zum anderen wird es dem besuchsberechtigten Elternteil im Rahmen der überwachten Besuchskontakte erschwert, zum Kind eine vertiefte Beziehung aufzubauen. Mit zunehmender Vertrautheit zwischen Kind und Elternteil wächst das Bedürfnis, sich ohne Aufsicht zu begegnen. Das begleitete Besuchsrecht ist daher zeitlich zu begrenzen, wobei die herrschende Lehre von einem halben Jahr bis längstens einem Jahr ausgeht. Diese Frist, die je nach Komplexität des Falles verlängert werden kann, sollte ausreichen, um neue Perspektiven für die weitere Regelung des Besuchsrechts aufzuzeigen (vgl. Zeitschrift für Vormundschaftswesen, ZVW1/1998 S. 10 und S. 38). Im vorliegenden Fall muss die Beziehung zwischen X. und B. aufgrund der langen Abwesenheit des Vaters wieder langsam aufgebaut werden, jedoch ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte für Schwierigkeiten, welche eine Ausdehnung der Massnahme auf mehr als ein Jahr rechtfertigen würden. Was die Häufigkeit und Dauer der einzelnen Besuchskontakte betrifft, ist im konkreten Fall insbesondere dem Umstand Rechnung zutragen, dass X. in England wohnhaft ist. Eine Regelung, welche lediglich einen Besuchstag pro Monat vorsieht, würde an dieser Tatsache vorbeigehen. X. muss aufgrund der grossen örtlichen Distanz vielmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Sohn zumindest während eines gesamten Wochenendes im Monat besuchen zu können. Dadurch erhält B. die Chance, an zwei aufeinander folgenden Tagen Zeit mit seinem Vater verbringen zu können und sich ihm so nach dem langen Kontaktabbruch wieder schrittweise zu nähern. Dabei ist es jedoch wichtig, dass die Besuche anfänglich im gewohnten

## **E. 15**

Umfeld von B. stattfinden, er somit auch am Abend wieder nach Hause zu seiner Mutter zurückkehren kann. Es erscheint daher als sinnvoll, die Besuchszeiten am Samstag jeweils auf 09.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag auf 09.00 bis 18.00 Uhr zu begrenzen. Wie die Besuche im Einzelnen auszugestalten sind, hat sich insbesondere nach den Bedürfnissen von B. zu richten. b) Neben dem Besuchsrecht wird seitens des Berufungsklägers auch noch ein Ferienrecht beantragt. Die Vorinstanz verwehrte ihm ein solches mit der Begründung, er habe über sechs Jahre lang überhaupt keine Beziehung zu seinem Sohn mehr gehabt und sich auch nicht im Geringsten um ihn gekümmert. Zudem sei ein Ferienrecht auch aufgrund der grossen Distanz zwischen dem Wohnort des Vaters und jenem des Sohnes zu verweigern. Diese Begründung ist nicht haltbar. Zwar ist es zutreffend, dass zwischen Vater und Sohn während längerer Zeit kein Kontakt mehr bestand. Jedoch wird mit der vorstehend getroffenen Besuchsregelung gerade versucht, diesen wieder herzustellen und eine Beziehung aufzubauen. Dazu gehört auch, dass Vater und Sohn - nachdem sie sich wieder aneinander gewöhnen konnten - die Möglichkeit erhalten, etwas mehr Zeit miteinander verbringen zu können. Auch der Einwand der Vorinstanz, die räumliche Distanz zwischen den beiden sei zu gross, kann nicht gehört werden, müsste diesfalls mit derselben Begründung auch bereits das Besuchsrecht verweigert werden. Hinzu kommt, dass sich sowohl die Mutter wie auch B. selbst nicht gegen ein Ferienrecht stellen, sollten die vorangehenden Besuche zufrieden stellend verlaufen. Die Berufungsbeklagte beantragt jedoch bei Einräumung eines Ferienrechts, es müsse sichergestellt werden, dass die Entführungsgefahr minimiert werde, beispielsweise durch Hinterlegung des Passes des

Vaters beim Besuchsrechtsbeistand. Ausserdem könne die Ausübung des Ferienrechts nur in der Schweiz erfolgen. Mit anderen Worten äussert Y. damit die Befürchtung, X. könnte die Anwesenheit von B. dazu nutzen, diesen zu entführen. Konkrete Anhaltspunkte hierfür werden seitens von Y. jedoch keine genannt und sind auch keine ersichtlich. Es handelt sich somit lediglich um eine abstrakte Gefahr. Gerade aus Gründen des Kindeswohls ginge es daher nicht an, den Vater auf die Dauer in seinem persönlichen Verkehr mit dem Kind einzuschränken oder ihn davon sogar gänzlich auszuschliessen, nur weil eine bloss abstrakte Gefahr gebannt werden soll (vgl. BGE 122 III 404 E. 4 c/aa S. 412 f.). Es spricht somit nichts dagegen, dass X. seinen Sohn auch zu sich nach England in die Ferien nehmen kann. Da jedoch die Beziehung zwischen Vater und Sohn erst aufgebaut und gefestigt werden muss, rechtfertigt es sich, die begleiteten Besuche während des ersten Jahres abzuwarten, bevor der Berufungskläger erstmals ein Ferienrecht ausüben kann. Sollte sich nach Ablauf des begleiteten Besuchsrechts

## E. 16

herausstellen, dass die Ausübung des gewährten Ferienrechts das Wohl von B. gefährden könnte, kann eine entsprechende Abänderung beantragt werden. X. wird somit das Recht eingeräumt, nach Ablauf des begleiteten Besuchsrechts seinen Sohn B. zwei Wochen pro Jahr zu sich in die Ferien zu nehmen oder bei ihm die Ferien zu verbringen. Die Kosten hierfür trägt X.. c) Wie bereits ausgeführt wurde, handelt es sich beim Anspruch auf persönlichen Verkehr um ein sogenanntes „Pflichtrecht“, welches auch dem Interesse des Kindes dient. Es ist allgemein anerkannt, dass aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGE 130 III 585 E. 2.2.2 S. 590). Es wird daher erwartet, dass X. das von ihm beantragte Besuchsrecht auch wahrnehmen und wieder eine engere Beziehung zu seinem Sohn aufbauen wird. Dabei sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei der getroffenen Besuchs- und Ferienregelung um eine Minimallösung handelt. Es bleibt den Parteien freigestellt, unter Berücksichtigung des Wohles von B. eine flexiblere und weitergehende Lösung zu vereinbaren. d) In teilweiser Gutheissung der Berufung sind somit die Ziffern 7 und 8 des Dispositivs des angefochtenen Urteils aufzuheben. X. wird berechtigt, seinen Sohn B. jeweils am ersten Wochenende eines jeden Monats am Samstag von 09.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag von 09.00 bis 18.00 Uhr zu besuchen. Für die ersten 12 Monate wird ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet. Danach gilt ein unbegleitetes Besuchsrecht. Weiter wird X. das Recht eingeräumt, nach Ablauf des begleiteten Besuchsrechts seinen Sohn B. zwei Wochen pro Jahr zu sich in die Ferien zu nehmen oder bei ihm die Ferien zu verbringen. Die Kosten hierfür trägt X.. Die Besuche und Ferien haben in gegenseitiger Absprache zwischen den Parteien sowie mit dem Beistand stattzufinden, wobei auch die Interessen von B. zu berücksichtigen sind. Da X. im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil auch ein Ferienrecht eingeräumt wird, ist die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur anzuweisen, zwecks Regelung des Besuchs- und Ferienrechts einen Erziehungsbeistand für B. einzusetzen. Die Ziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils ist daher entsprechend zu ändern. 6.a) Im Resultat ist die Berufung von X. teilweise gutzuheissen. Es bleibt zu prüfen, ob sich bei dieser Sachlage eine Änderung der vorinstanzlichen Kostenverteilung rechtfertigt. Die Vorinstanz auferlegte die Kosten des Kreisamtes Chur von Fr. 623.30 sowie die Kosten des Bezirksgerichts Plessur von Fr. 6'514.95 zu einem Drittel Y. und zu zwei Dritteln X.. Zur Begründung führte sie aus, Y. sei mit

## E. 17

ihren Begehren, namentlich in den Streitpunkten betreffend Besuchsrecht, Güterrecht und Unterhaltsbeitrag für das Kind, nur teilweise durchgedrungen, weshalb sich die vorgenommene Kostenverteilung rechtfertigt. Vor der Vorinstanz beantragte Y. den Verzicht auf Gewährung eines Besuchs- und Ferienrechts für X., eventueliter die Einräumung eines begleiteten Besuchsrechts, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag für B. in Höhe von Fr. 1'000.-- zuzüglich Kinderzulagen, einen naheheulichen Unterhalt von Fr. 388.-- sowie die Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Demgegenüber beantragte X. die Einräumung eines gerichtshüblichen Besuchs- und Ferienrechts, die gerichtliche Festlegung des Unterhalts für B., den Verzicht auf Zusprechung einer naheheulichen Unterhaltsrente für Y. sowie die güterrechtliche Auseinandersetzung nach Gesetz. Im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil ist Y. somit auch hinsichtlich des Besuchs- und Ferienrechts zumindest teilweise unterlegen. Es rechtfertigt sich daher, die vorinstanzliche Kostenverteilung zu korrigieren und die entstandenen Kosten je hälftig auf die Parteien zu verteilen. Die Kosten des Kreisamtes Chur von Fr. 623.30 sowie die Kosten des Bezirksgerichts Plessur von Fr. 6'514.95 (Gerichtsgebühren Fr. 4'500.--, Schreibgebühren Fr. 711.--, Bargebühren Fr. 1'303.95) gehen somit je zur Hälfte zu Lasten von X. und Y.. b) Was die Kosten des Berufungsverfahrens betrifft, so wird gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO der unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder der genaue Umfang des Anspruchs für den Kläger aus objektiven Gründen nicht überblickbar war. Gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO wird dabei die unterliegende Partei in der Regel auch verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden. Wie der klare Wortlaut von Art. 122 Abs. 1 ZPO einleitend erkennen lässt, bildet die ausgangsmässige Verteilung der Kosten die Regel, mithin ist bei der Kostenverteilung grundsätzlich auf das formelle Obsiegen und Unterliegen abzustellen (PKG 1997 Nr. 14 mit weiteren Hinweisen). Gründe davon abzuweichen, bestehen im vorliegenden Fall keine. Keine der Parteien ist mit ihren Rechtsbegehren vollumfänglich durchgedrungen. X. beantragte ein umfassenderes Besuchs- und Ferienrecht sowie das Absehen von einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Berufungsbeklagten, während Y. die vollumfängliche Abweisung der Berufung

## E. 18

beantragte. Mit der Festlegung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung auf lediglich 168 Goldmünzen durch das Kantonsgericht sind beide Parteien etwa zur Hälfte durchgedrungen. Auch bei der Regelung des Besuchs- und Ferienrechts wurde eine Lösung getroffen, bei der die Anliegen beider Parteien berücksichtigt wurden. Gesamthaft beträgt das Verhältnis des Obsiegens und des Unterliegens somit rund 1/2 zu 1/2. Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr sowie den Schreibgebühren, je hälftig auf die Parteien aufzuteilen. Die aussergerichtlichen Kosten werden infolgedessen wettgeschlagen. c) X. wurde sowohl für das vorinstanzliche Verfahren wie auch für das Berufungsverfahren die Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege erteilt. Die ihm auferlegten amtlichen Kosten des Verfahrens vor

Bezirksgericht und des Berufungsverfahrens sowie die entstandenen Kosten seiner Rechtsvertretung werden daher dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. Die Y. auferlegten amtlichen Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht sowie die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten ihrer Rechtsvertretung werden aufgrund der für das erstinstanzliche Verfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege der Stadt Chur in Rechnung gestellt. Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe (Art. 45 Abs. 2 ZPO) bleibt vorbehalten. Für das Berufungsverfahren hat Y. keine unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Der Rechtsvertreter von X. wird aufgefordert, dem Kantonsgericht von Graubünden innert 10 Tagen seit Mitteilung dieser Verfügung eine detaillierte und tarifgemässe Honorarnote für die Aufwendungen im Berufungsverfahren einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Entschädigung des Rechtsvertreters nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Honorarnoten beider Rechtsvertreter für die Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren sind ebenfalls innert 10 Tagen dem Bezirksgericht Plessur einzureichen.

#### **E. 18.00**

Uhr zu besuchen. b) Für die ersten 12 Monate wird ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet. Danach gilt ein unbegleitetes Besuchsrecht. 4. Weiter wird X. das Recht eingeräumt, nach Ablauf des begleiteten Besuchsrechts seinen Sohn B. zwei Wochen pro Jahr zu sich in die Ferien zu nehmen oder bei ihm die Ferien zu verbringen. Die Kosten hierfür trägt X.. 5. Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur wird angewiesen, für B. einen Erziehungsbeistand gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB zwecks Regelung des Besuchs- und Ferienrechts einzusetzen. 6. Die Besuche und Ferien haben in gegenseitiger Absprache zwischen den Parteien sowie mit dem Beistand stattzufinden, wobei auch die Interessen von B. zu berücksichtigen sind. 7.a) Die Kosten des Kreisamtes Chur von Fr. 623.30, die Kosten des Bezirksgerichts Plessur von Fr. 6'514.95 (Gerichtsgebühren Fr. 4'500.--, Schreibgebühren Fr. 711.--, Bargebühren Fr. 1'303.95) sowie die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'852.-- (Gerichtsgebühren Fr. 2'500.--, Schreibgebühren Fr. 352.--) gehen je zur Hälfte zu Lasten von X. und Y.. b) Die ausseramtlichen Kosten für das Verfahren vor Bezirksgericht sowie für das Berufungsverfahren werden wettgeschlagen. 8.a) Die X. auferlegten amtlichen Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht und des Berufungsverfahrens sowie die entstandenen Kosten seiner Rechtsvertretung werden aufgrund der für beide Verfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt. b) Die Y. auferlegten amtlichen Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht sowie die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten ihrer Rechtsvertretung werden aufgrund der für das erstinstanzliche Verfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege der Stadt Chur in Rechnung gestellt.

#### **E. 19**

Demnach erkennt die Zivilkammer : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 2, 7, 8, 9 und 12 des angefochtenen Urteils werden aufgehoben. 2. X. wird verpflichtet, Y. aus Güterrecht 168 Bahar Azadi Goldmünzen oder den entsprechenden Gegenwert in Höhe von Fr. 42'159.60 zu bezahlen. 3.a) X. wird berechtigt, seinen Sohn B. jeweils am ersten Wochenende eines jeden Monats am Samstag von 09.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag von 09.00 bis

#### **E. 20**

c) Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe (Art. 45 Abs. 2 ZPO) bleibt vorbehalten.

d) Der Rechtsvertreter von X. wird aufgefordert, dem Kantonsgericht von Graubünden innert 10 Tagen seit Mitteilung dieser Verfügung eine detaillierte und tarifgemässe Honorarnote für die Aufwendungen im Berufungsverfahren einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Entschädigung des Rechtsvertreters nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

e) Die Honorarnoten beider Rechtsvertreter für die Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren sind ebenfalls innert 10 Tagen dem Bezirksgericht Ples-sur einzureichen.

9. Gegen diese, einen Streitwert von mindestens 30'000 Franken betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG.

10. Mitteilung an: \_\_\_\_\_ Für die Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden  
Der Vizepräsident: Die Aktuarin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.